

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 13.05.2013 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände vom 30.05.13 folgende Satzung für den Wasserbeschaffungsverband Kastorf erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt Rechtsverhältnisse

§ 1

(§§ 1, 3 und 6 WVG)

Name, Dienstsiegel, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Kastorf“. Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVG Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt das kleine und große Landessiegel mit der Inschrift „Wasserbeschaffungsverband Kastorf“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berkenthin, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder.

§ 2

(§§ 4, 6, 9 und 22 – 27 WVG)

Mitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende kommunale Gebietskörperschaften:

Gemeinde Berkenthin	Gemeinde Klinkrade
Gemeinde Bliestorf	Gemeinde Krummesse
Gemeinde Döchelsdorf	Gemeinde Labenz
Gemeinde Göldenitz	Gemeinde Niendorf/B.
Gemeinde Grinau	Gemeinde Rondeshagen
Gemeinde Kastorf	Gemeinde Siebenbäumen
Gemeinde Klempau	Gemeinde Sierksrade

§ 3
(§§ 2 und 61 WVG, § 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Er kann für seine Mitglieder Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 WVG – Förderung und Überwachung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 13 WVG – durch besonderen Vertrag übernehmen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 3 Abs. 2 LWVG auf ihn übertragene Aufgabe.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4
(§ 5 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachstehenden Entwürfen:
 - a) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger, Kiel, vom 15.11.1960, für die Gemeinden Kastorf und Dühelsdorf und einen Teil von Sierksrade,
 - b) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger, Hamburg, vom 01.02.1963 – 1. Erweiterung Anschluss Siebenbäumen –,
 - c) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 15.11.1964 – 2. Erweiterung Anschluss Labenz –,
 - d) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger, Hamburg, vom 15.02.1966 – 3. Erweiterung Anschluss Bliestorf, Grinau und Erweiterung des Reinwasserbehälters,
 - e) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 15.02.1969 – 4. Erweiterung Anschluss Rondeshagen,
 - f) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 15.06.1970 – 5. Erweiterung Anschluss Berkenthin und Aktivkohlefilter Wasserwerk Kastorf,
 - g) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 31.07.1972 – 6. Erweiterung Anschluss Sierksrade und abschließender Umbau des Wasserwerkes Kastorf –,
 - h) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 01.09.1975 – 7. Erweiterung Anschluss Klinkrade und Ergänzung Grinau –,

- i) dem Entwurf des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. W. Zaber vom 10.03.1986 – Rohrnetzanschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Sandesneben und Anschluss der Gemeinde Göldenitz und Niendorf b. Berkenthin,
- j) dem Entwurf des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. W. Zaber vom 20.05.2005 – Ringleitung zwischen den Gemeinden Klempau und Krummesse.

§ 5

(§§ 6 und 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist befugt, sein Unternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6

(§§ 44 und 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 7

(§§ 46 ff. WVG)

Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

(§ 47 WVG)

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Mitglieder mit bis zu 1.000 Einwohner entsenden einen Vertreter und Mitglieder über 1.000 Einwohner entsenden zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung des Mitgliedes. Die entsandten Vertreter müssen nicht der Gemeindevertretung des Mitgliedes angehören, jedoch die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes besitzen. Mitglieder teilen dem Verband die der entsandten Vertreter mit.
- (3) Die Mitglieder benennen Stellvertreter entsprechend ihrer Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Jeder Vertreter hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

- (5) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch § 47 WVG und §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2, 14 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 18 LVwVG zugewiesenen Aufgaben. Zudem hat sie über die Grundzüge der privatrechtlichen Versorgungsverhältnisse, einschließlich der Preise zu beschließen.

§ 9

(§ 48 WVG, §§ 100-105 LVwG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist ein und leitet sie.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzung ist eine vom Vorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:
1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Namen der Teilnehmer
 3. Tagesordnung
 4. Beschlussanträge und Beschlüsse
 5. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
- Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 10

(§ 48 WVG, §§ 100-105 LVwG)

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. §§ 53, 58 und 62 WVG bleiben unberührt.
- (3) Die Vertreter können ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Stellvertreter ist nicht zulässig.

§ 11

(§ 52 und 53 WVG)

Vorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Vertreter werden gewählt unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmenanteile erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den

beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Für die Mitglieder des Vorstandes werden drei Stellvertreter von der Verbandsversammlung gewählt. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Vorstand festgelegt. Gewählt werden kann aus den Mitgliedsgemeinden jeder Anschlussnehmer mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (3) Bei Verhinderungen des Vorstandsvorsitzenden gibt es je nach Funktion unterschiedliche Vertretungen. In Vorstandssitzungen wird er in der Funktion eines Vorstandsmitgliedes von einem Stellvertreter vertreten, in der Funktion des Verbandsvorstehers wird er von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten, der in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied in diesem Fall nicht als verhindert gilt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 2 früher als drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Bis zur Ersatzwahl ist ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zu den Vorstandssitzungen zu laden.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der Wahlperiode in den Gemeinden. Die Wahlen sind innerhalb von 6 Monaten nach den allgemeinen Gemeindewahlen in Schleswig-Holstein durchzuführen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 12

(§ 54 und 55 WVG, § 17 Abs. 3 LWVG)

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand kann die satzungsgemäßen Befugnisse der geschäftsführenden Verwaltung aus § 16 Abs. 3 aufgrund der dem Vorstand obliegenden gesetzlichen Verantwortung (§ 54 Abs. 2 WVG) allgemein oder im Einzelfall präzisieren oder einschränken.

§ 13

(§ 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von dem Verbandsvorsteher mindestens zweimal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit 3-tägiger Ladungsfrist einberufen. Den Vorsitz hat der Verbandsvorsteher.
- (2) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind und der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Verbandsvorsteher anwesend sind. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift entsprechend § 9 Abs. 3 zu führen.

§ 14
(§§ 48 Abs. 4, 56 WVG)
Verbandsvorsteher

- (1) Die Amtszeit des amtierenden Verbandsvorstehers ist an die allgemeine Wahlzeit nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz gebunden. Sie entspricht somit der Wahlperiode in den Gemeinden. Bis zur Neuwahl eines Verbandsvorstehers bleibt der bisherige Verbandsvorsteher im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes unter Beifügung seines Dienstsiegelabdrucks, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 handelt.
- (3) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er beaufsichtigt den Geschäftsgang der geschäftsführenden Verwaltung und ist insoweit für die Durchführung der Verbandsaufgaben im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter des Personals, ausgenommen der geschäftsführenden Verwaltung.
- (5) Für außerplanmäßige Ausgaben ab einem Wert von 10.000,00 Euro ist der Verbandsvorsteher verpflichtet, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- (6) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (7) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers werden im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Verbandsvorsteher wahrgenommen. Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.
- (8) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.

§ 15
Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten monatlich eine Entschädigung von 5,00 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall 30,00 Euro pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten monatlich eine Entschädigung von 15,00 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Die Stellvertreter erhal-

ten im Vertretungsfall 30,00 pro Sitzung.

- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für einen ehrenamtlichen Bürgermeister bis 1.500 Einwohner nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
(§ 57 WVG)
Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Amt Berkenthin (geschäftsführende Verwaltung). Die geschäftsführende Verwaltung führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Die geschäftsführende Verwaltung ist dem Vorstandsvorsteher und dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Sie hat dem Vorstandsvorsteher und dem Vorstand in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Sie hat an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher kann im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Verwaltung allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Mitarbeiter der geschäftsführenden Verwaltung delegieren. Die Mitarbeiter der geschäftsführenden Verwaltung unterzeichnen „im Auftrag“ des Vorstandes.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zur Höhe von 10.000,00 EUR im Einzelfall oder 1.000,00 EUR monatlich.

III. Abschnitt
Wirtschaftsführung

§ 17
(§§ 6 – 20 LWVG, § 65 WVG)
Wirtschaftsplan

Der Vorstand hat kalenderjährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu führen.

§ 18
(§ 75 WVG)
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum Lauenburg,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Einnahmen des Erfolgsplanes.

§ 19 **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzusetzen.
- (3) Soweit zur Erfüllung der Verbandsaufgaben die sonstigen Einnahmen und Entgelte nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der zu leistende Beitrag verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben. Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der Hausanschlüsse.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 20 (§ 67 WVG, § 22 LWVG) **Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet sowie einem entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten unter Angabe der Internetadresse (www.kreis-rz.de/Bekanntmachungen) und des Ortes der Einsichtnahme in den Bekanntmachungstext.

§ 21 (§§ 58, 59 und 67 WVG, § 22 LWVG) **Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde und werden durch diese bekannt gemacht.

§ 22 (Landesdatenschutzgesetz) **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Verband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtstag der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes bei dem Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf in der Fassung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf

Berkenthin, den 27.05.2013

Hinz (Verbandsvorsteher)



Genehmigt und bekannt gemacht gem. § 14 Abs. 2

Ratzeburg, den 30.05.2013

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als
Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände
Bodenverbände
Im Auftrage



Anlage 1 zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom

Bestandteile der Entwürfe

Der Entwurf vom 15.11.1960 besteht aus:

- 1 Heft Erläuterungsbericht
- 1 Heft Hydraulische Berechnung
- 1 Heft Massenberechnung
- 1 Heft Kostenberechnung
- 1 Übersichtskarte 1:25000
- 3 Blatt Rohrnetzpläne 1:5000
- 5 Blatt Längsschnitte 1:2000 / 1:200
- 4 Blatt Aufbereitungs- und Förderanlagen
- 1 Blatt Entwässerungsschacht Bundesbahnkreuzung
- 1 Blatt Wassermengenschacht bzw. Druckmindererventil
- 1 Blatt Brunnenschacht

Der Entwurf vom 01.12.1963 besteht aus:

- 1 Heft Erläuterungsbericht
- 1 Heft Hydraulische Berechnung
- 1 Heft Kostenberechnung
- 1 Heft Massenberechnung
- 14 Blatt Pläne

Der Entwurf vom 15.11.1964 besteht aus:

- 1 Heft Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 1 Heft Hydraulische Berechnung
- 1 Heft Kostenberechnung
- 1 Heft Massenberechnung
- 20 Blatt zeichnerische Unterlagen

Der Entwurf vom 15.02.1966 besteht aus:

- 1 Heft Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 1 Heft Hydraulische Berechnung
- 1 Heft Kostenberechnung
- 1 Heft Massenberechnung
- 22 Blatt zeichnerische Unterlagen

Der Entwurf vom 15.02.1969 besteht aus:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
- Anlage 2 Hydraulische Berechnung
- Anlage 3 Kostenberechnung
- Anlage 4 Massenberechnung
- Anlage 5 zeichnerische Unterlagen (8 Blatt)

Der Entwurf vom 15.06.1970 besteht aus:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
- Anlage 2 Hydraulische Berechnung
- Anlage 3 Kostenberechnung
- Anlage 4 Massenberechnung
- Anlage 5 zeichnerische Unterlagen (19 Blatt)

Der Entwurf vom 31.07.1972 besteht aus:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht, Massenberechnung und Kostenberechnung
- Anlage 2 Zeichnerische Unterlagen (6 Blatt)

Der Entwurf vom 01.09.1975 besteht aus:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht
Hydraulische Berechnung
Massenberechnung und
Kostenberechnung
- Anlage 2 Zeichnerische Unterlagen (10 Blatt)

Der Entwurf vom 10.03.1986 besteht aus:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht
- Anlage 2 Technische Berechnungen
- Anlage 3 Zeichnerische Unterlagen